



Geschäftsstelle: Karlsplatz 7, 34117 Kassel

Konto-Nr.: 60000973 BLZ.: 51550035 Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE68 51550035 0060 0009 73 SWIFT-BIC: HELADEF1WET
www.viola-gesellschaft.de

Satzung

§ 1 Gesetzliche Merkmale

Die Deutsche Viola-Gesellschaft (DVG) hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Bonn und einem Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.

Die DVG soll in jeder nur möglichen Weise die Violamusik pflegen und fördern (Vereinszweck) und daher z.B.:

- sich einsetzen für Konzerte, Kongresse und sonstige Veranstaltungen für die Bratsche.
- alte und neue Violaliteratur und -Tonträger archivieren zum Nutzen der Mitglieder und im Dienste der Wissenschaft.
- dem begabten Nachwuchs Aufmerksamkeit und Hilfe zuteil werden lassen.
- internationale Beziehungen unter dem Dach der Internationalen Viola Society pflegen.
- dem Erfahrungsaustausch eine breite Plattform bieten.
- mit dem Informationsdienst „Die Viola“ mehrmals im Jahr über alles Wissenswerte rund um die Bratsche berichten.

§ 2 Mitgliedschaft

Wer Bratsche spielt oder aus anderen Gründen die DVG fördern will, kann durch eine Beitrittserklärung Mitglied werden. Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende durch eine Kündigung, Tod oder -falls DVG Interessen verletzt sind- durch den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss. Er kann binnen 3 Monaten bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

Alle Mitglieder haben für DVG Ehrenämter das aktive und -bei Volljährigkeit- das passive Wahlrecht. Sie haben das Recht auf Mitbestimmung bei allen Mitgliederbeschlüssen und den Anspruch an DVG Veranstaltungen teilnehmen und DVG Einrichtungen benutzen zu dürfen. Alle Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbetrag gemäß der Beitragsordnung zu zahlen. Sie sollten sich auch nach besten Kräften und Möglichkeiten aktiv für die DVG einsetzen.

§ 3 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr und 3 Wochen vorher schriftlich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen und die Tagesordnung bekannt zu geben.

Verpflichtet ist er zu einer Einberufung ferner, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für Änderungen und Diskussionen von Berichten des Vorstandes von Beiräten und der Rechnungsprüfung zum abgelaufenen Geschäftsjahr:

- mit nachfolgender Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
- Planung von künftigen Aktivitäten.
- Beschluss des Etats für das nächste Geschäftsjahr.
- Vorstandswahlen sofern keine Briefwahl beschlossen wird.
- Wahl der Rechnungsprüfer.
- Ehrung von Mitgliedern.
- Bestätigung oder Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses, der den Ausschluss eines Mitgliedes aus der DVG zum Gegenstand hat.
- Satzungsänderungen und Auflösung der DVG.

Beschlüsse kommen durch die einfache Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter den Ausschlag. Nur Änderungen der Satzung und ein Auflösungsbeschluss bedürfen eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Richtigkeit des Protokolls bestätigt der Versammlungsleiter mit seiner Unterschrift.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der DVG und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Seine fünf Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand bestimmt selbst die Verteilung der Funktionen: Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister und Beisitzer.

Bestimmte Aufgaben können an andere Mitglieder delegiert werden (Beiräte), die zu Sitzungen hinzugezogen werden dürfen. Der Vorsitzende lädt zur Sitzung mehrmals im Jahr nach Bedarf oder auf Verlangen von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern ein.

Die hier oder –bei Dringlichkeit– auf anderen Kommunikationswegen (schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail) von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern gefassten Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

§ 5 Rechnungsprüfer

Zwei auf zwei Jahre gewählte Rechnungsprüfer, die ihr Amt bis zur Neuwahl ausüben, überprüfen jährlich die Haushalts- und Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 6 Auflösung

Die Auflösung der DVG soll in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die auch bestimmen muss, welche gemeinnützige, im Bereich der Musik tätige Institution das Restvermögen der DVG erhalten soll.